

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

zwischen

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ Rheinland

- vertreten durch den Direktor/ die Direktorin des Landschaftsverbandes -
48133 Münster/ 50679 Köln

und

dem Kreis X/ der kreisfreien Stadt X

- vertreten durch den Landrat/ OBM -
PLZ ORT

- nachfolgend insgesamt Kooperationspartner genannt -

Aufgrund des § 5 des Landesausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX), des § 8 des Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) und des § 5 der zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Rahmenvereinbarung NRW wird nach Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene und der Spitzenverbände der Leistungserbringer folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

A.

Allgemeiner Teil

§ 1

Sozialplanung

- (1) Ein wesentliches Ziel der Kooperationspartner bei der gemeinsamen Sozialplanung ist die Herstellung inklusiver Sozialräume und die Sicherstellung sozialraumorientierter Leistungen, um einheitliche inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Insbesondere wirken die Kooperationspartner darauf hin, die Lebensverhältnisse im Kreis/ in der kreisfreien

Stadt zu analysieren, um Optimierungsbedarfe zu erkennen und dadurch größtmögliche Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

- (2) Zu diesem Zweck werden die Angebotsstrukturen im Kreis/ in der kreisfreien Stadt für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in kooperativer und vertrauensvoller Zusammenarbeit stetig bedarfsgerecht weiterentwickelt und deren sozialplanerische Konzeption und Koordination eng miteinander abgestimmt.
- (3) Die Kooperationspartner wirken darauf hin, dass für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Kreis/ in der kreisfreien Stadt ausreichende Angebote vorhanden sind und eine wohnortnahe Betreuung gewährleistet wird. Die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen und mit herausforderndem pädagogisch-intensivem Unterstützungsbedarf sind dabei mit in den Blick zu nehmen. Sollte es aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein, bestimmte Angebote überregional vorzuhalten, sollen diese trotzdem möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen.
- (4) Vor dem Hintergrund des Ziels, das Gemeinwesen und den Sozialraum inklusiv weiterzuentwickeln, streben die Kooperationspartner an, die Leistungen und Angebote im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu stärken und bei Bedarf weiter auszubauen. Sie wirken gemeinsam darauf hin, dass ausreichende Leistungen und Angebote für eine nachhaltige und bedarfsorientierte soziale Infrastruktur (insbesondere öffentlicher Personennahverkehr, Assistenzangebote, Fahrdienste und Freizeitangebote sowie im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben) zur Verfügung stehen. Um möglichst vielen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen, wirken die Kooperationspartner auch auf den Bau von barrierefreien Wohnungen auch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes hin.
- (5) Die Kooperationspartner streben dabei im Hinblick auf eine effektive Sozialplanung die Einbeziehung der Verbände der Menschen mit Behinderungen, der kreisangehörigen Gemeinden und eine wirkungsvolle Vernetzung mit den regionalen Leistungserbringern an.

§ 2

Gesamtplanverfahren

- (1) Der Kreis/ die kreisfreie Stadt kann im Einzelfall Beteiligter am Gesamtplanverfahren des Landschaftsverbandes sein. Dabei wird die Bedarfsermittlung auf Grundlage des ICF-orientierten Bedarfsermittlungsinstrumentes (BEI_NRW für volljährige Leistungsberechtigte und BEI_NRW KiJu für Kinder und Jugendliche) durchgeführt. Die Mitwirkung umfasst erforderlichenfalls auch eine fachliche Stellungnahme.

Bei Bedarf werden Einzelheiten in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

- (2) Bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere existenzsichernder Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, findet eine enge Kooperation der jeweiligen Leistungsträger mit dem Ziel der Vermeidung von Leistungslücken und zum lückenlosen Ineinandergreifen der Leistungen statt (§ 2a Abs. 2a AG-SGB XII).
- (3) Besondere Bedeutung kommt der Kooperation und Zusammenarbeit bei Wechsel eines Menschen mit Behinderungen aus einer besonderen Wohnform in die eigene Wohnung zu. Der Kreis/ die kreisfreie Stadt wird frühzeitig vom Landschaftsverband in die Planung eingebunden und unterstützt durch die Schaffung entsprechender struktureller Rahmenbedingungen grundsätzlich die Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach angemessenem und bedarfsgerechtem Wohnraum.
- (4) Die Effektivität der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird vor dem Hintergrund einer wirkungsvollen Vernetzung und Einbeziehung aller beteiligten Leistungsträger kontinuierlich gemeinsam erörtert und weiterentwickelt.

§ 3

Lokale Steuerungs- und Planungsgremien

- (1) Zur Fortschreibung der Leistungs- und Angebotsstruktur und zur Überprüfung der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens findet mindestens einmal jährlich ein lokales Steuerungs- und Planungsgremium statt. *Die Partner der Kooperationsvereinbarung regeln, ob gesonderte Besprechungsformate/Gremien für die Themen Soziale Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte, für Kinder- und Jugendliche sowie für die Teilhabe am Arbeitsleben zweckmäßig sind und eingerichtet werden.* Anlassbedingt können in Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern zusätzliche Sitzungstermine vereinbart werden.

- (2) Regelmäßige Sitzungsteilnehmer des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums sind die Kooperationspartner, Vertreter der örtlichen Leistungserbringer sowie Vertreter der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus haben die kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen.

[Ggf. weitere Sitzungsteilnehmer des/der lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums/-gremien benennen]

- (3) Die Federführung, insbesondere für die organisatorische Abwicklung, obliegt dem Kreis/ der kreisfreien Stadt / dem Landschaftsverband. Der Kreis/die kreisfreie Stadt oder der Landschaftsverband stimmt die Tagesordnung für das lokale Steuerungs- und Planungsgremium mit dem Landschaftsverband oder dem Kreis/ der kreisfreien Stadt ab. Alle Teilnehmenden erhalten die Gelegenheit, Tagesordnungspunkte zu benennen.

- (4) Der Landschaftsverband/ der Kreis/ die kreisfreie Stadt nimmt zudem bei Bedarf an weiteren lokalen Steuerungs- und Planungsgremien des Kreises/ der kreisfreien Stadt/ des Landschaftsverbandes teil. In diesen Gremien werden Handlungsanforderungen und Entwicklungspotenziale gemeinsam erörtert und Lösungsansätze erarbeitet.

[Konkretisierung weiterer lokaler Steuerungs- und Planungsgremien und Sitzungsmodalitäten -

Hinweis: Im Rahmen der Konkretisierung mit den einzelnen Mitgliedskörperschaften könnte unterschieden werden zwischen einer regelmäßigen Teilnahme und einer gelegentlichen Teilnahme je nach Thema und Bedarf.]

- (5) Ziel der Kooperationspartner ist es, zur Herstellung möglichst landeseinheitlicher Steuerungs- und Planungsverfahren beizutragen.

§ 4

Informationen und Daten

- (1) Die Kooperationspartner sichern sich gegenseitig einen geeigneten Informations- und Datenaustausch zur Umsetzung der Inhalte der Rahmenvereinbarung und dieser örtlichen Kooperationsvereinbarung zu. Die hierfür relevanten Daten ergeben sich aus der Anlage¹ zu dieser Kooperationsvereinbarung.

¹ Die Anlage ist noch zu erstellen.

- (2) Die geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) i.V.m. §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden hierbei von den Kooperationspartnern eingehalten.
- (3) Eine Auswertung der Daten erfolgt anlässlich der lokalen Steuerungs- und Planungsgremien nach § 3. Gegenstand der Auswertung ist die Analyse und Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklung sowie die Beurteilung der Arbeitsweise und Effektivität der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Zudem soll die Datenanalyse darüber Aufschluss geben, ob ausreichende Angebote für eine nachhaltige und bedarfsorientierte soziale Infrastruktur zur Verfügung stehen.
- (4) Die Vereinbarungspartner stellen sich gegenseitig die relevanten Daten zur Verfügung, um den Berichtspflichten an das zuständige Ministerium nachkommen zu können.

§ 5

Beteiligung der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen, der örtlichen Leistungserbringer und der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die Kooperationspartner beteiligen die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen, die örtlichen Leistungserbringer und die kreisangehörigen Gemeinden an den wesentlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen.
- (2) Die Beteiligung soll je nach regionalen Strukturen möglichst über bereits bestehende Gremien und Netzwerke sichergestellt werden.

B.

Besonderer Teil

I.

Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

§ 6

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- (1) Im Bereich der sozialen Teilhabe wirken die Vereinbarungspartner gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Leistungserbringer und die Landesverbände der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden dabei aktiv einbezogen.
- (2) Der Landschaftsverband informiert den Kreis / die kreisfreie Stadt über Anträge auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von Leistungserbringern und bezieht diese/n im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit ein. Der Kreis / die kreisfreie Stadt gibt zur Eignung des jeweiligen Leistungserbringers eine Stellungnahme ab.
- (3) Die Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie stellen eine Alternative zur Betreuung in eigenen Räumlichkeiten sowie in besonderen Wohnformen dar. Vor dem Hintergrund, dem Menschen größtmögliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen, sollen diese Leistungen daher weiterhin gestärkt werden. Die Kooperationspartner wirken in Zusammenarbeit mit den bestehenden Familienpflegeteams auf einen flächendeckenden Ausbau dieses Unterstützungsangebotes hin.
[Ausführungen zum Kreis / zur kreisfreien Stadt]
- (4) Komplementäre Leistungs- und Beratungsangebote können zur Reduzierung oder gar zur Vermeidung eines Bedarfes an Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe geeignet sein.
- (5) Die Vereinbarungspartner sehen es im Hinblick auf die Weiterentwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und eines inklusiven Sozialraums als gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Leistungs- und Beratungsangebot hinzuwirken.

[Hier sollte je Mitgliedskörperschaft konkret benannt werden, was schon existiert und wo man tätig werden will bzw. wie man das in Planungsschritten abarbeitet]

[Ggf. Ausführungen zur Finanzierung dieser Angebote]

§ 7

Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben ist es für beide Kooperationspartner vorrangiges Ziel, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Kooperationspartner streben deshalb an, dass Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten oder dort einen Arbeitsplatz erlangen. Übergänge aus der Werkstatt für behinderte Menschen oder von anderen Leistungsanbietern in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen weiterhin verstärkt durch das Budget für Arbeit ermöglicht werden.
- (2) Eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern ist für eine bestimmte Personengruppe sinnvoll. Daher ist in Abstimmung der Vereinbarungspartner und der Vertreter der Werkstätten weiterhin eine angemessene Zahl von Werkstattplätzen vorzuhalten. Andere Leistungsanbieter sind als Alternative zu den Werkstätten für behinderte Menschen zu begrüßen und zu fördern, soweit deren Angebote dazu dienlich sind, die Ziele des Art. 27 UN-BRK besser zu erreichen. Für die Umsetzung von Inklusion ist es jedoch gleichzeitig erforderlich, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarkts nach Möglichkeit auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- (3) Die Kreise und kreisfreien Städte beziehen die Jobcenter, der Landschaftsverband die Möglichkeiten des Inklusionsamts im Bereich des 3. Teils des SGB IX in die Ausgestaltung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein. In diesem Zusammenhang wirken die Kooperationspartner auch auf mögliche Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten des Bundes z.B. nach § 11 SGB IX hin.
- (4) *[Regelungen zu den lokalen Steuerungs- und Planungsgremien Teilhabe am Arbeitsleben]*

§ 8

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Die Kooperationspartner wirken auf eine einvernehmliche Klärung der sachlichen Zuständigkeit bei Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf hin. Sie tragen dafür Sorge, dass Zuständigkeitsklärungen sich nicht zu Lasten des Leistungsberechtigten auswirken.

§ 9

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII

[Ausführungen zur aktuellen Situation im Kreis / in der kreisfreien Stadt]

- (1) Der Landschaftsverband informiert den Kreis / die kreisfreie Stadt über Anträge auf eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von Leistungserbringern und bezieht diese/n im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit ein. Der Kreis / die kreisfreie Stadt gibt zur Eignung des jeweiligen Leistungserbringers eine -Stellungnahme ab.
- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung der Grundsätze „ambulant vor stationär“ und „ortsnahe Hilfe“ erforderlich sind.
- (3) Komplementäre Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges Leben und Wohnen von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützen bzw. gewährleisten, werden gemeinsam geschaffen, um eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Die Vereinbarungspartner sehen es als ihre gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Angebot hinzuwirken.

[Ggf. Ausführungen zur Finanzierung dieser Angebote]

II.

Leistungen für Kinder und Jugendliche

§ 10

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Leistungserbringer werden dabei aktiv einbezogen.

§ 11

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Kooperationspartner wirken gemeinsam auf einen bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der interdisziplinären Frühförderung hin.

§ 12

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- (1) Die Grundsätze und Ziele der Sozialplanung (§ 1) gelten gleichermaßen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Dabei werden die besonderen Belange der Schüler/-innen und Studierenden berücksichtigt.
- (2) Im Rahmen der gemeinsamen Leistungserbringung für Hilfen zu einer Schulbildung oder zur schulischen Ausbildung für einen Beruf (§ 15 der Rahmenvereinbarung) bestehen im Kreis / in der kreisfreien Stadt derzeit folgende Modelle:

[Ausführungen zu bestehenden Modellen und Einschätzung der Situation]

§ 13

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für Leistungen an Kinder und Jugendliche gilt § 8 entsprechend.

§ 14

Kooperation mit der Jugendhilfe

- (1) Die Vereinbarungspartner kooperieren in der Sozialplanung nach dem SGB IX eng mit der Jugendhilfeplanung nach § 79 SGB VIII. Ziel ist ein nahtloses Ineinandergreifen von Leistungen sowie die rechtzeitige und ausreichende Planung von Leistungen der Jugendhilfe, in deren Rahmen Leistungen zur Teilhabe erbracht werden; hier insbesondere der Angebote der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22 - 26 SGB VIII sowie Angebote der Jugendförderung nach §§ 11-14 SGB VIII.
- (2) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe bedarfsgerecht mit Leistungserbringern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.
- (3) Der Kreis wirkt auf nachhaltige Kooperationsstrukturen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb seines Gebietes hin.

§ 15

Lokale Steuerungs- und Planungsgremien

- (1) Themen der Sozialplanung für Kinder und Jugendliche sind insbesondere:
 1. Austausch mit der Jugendhilfeplanung der öffentlichen Jugendhilfeträger bzgl. des Bedarfs von jungen Menschen, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, an Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Maßnahmen zur Bedarfsdeckung,
 2. Fortschreibung der Angebotsstruktur der Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche,
 3. Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sowie
 4. Überprüfung, ob an Schnittstellen die Leistungen der Teilhabe bedarfsgerecht und ohne Unterbrechung erbracht werden. Zu diesen Schnittstellen zählen insbesondere
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und Leistungen der Frühförderung,
 - b) der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule,
 - c) der Übergang vom gebundenen in den offenen Ganzttag,
 - d) der Übergang von § 35a SGB VIII zu Leistungen des SGB IX,
 - e) der Übergang aus einer Wohnform für minderjährige Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 SGB IX nach Erreichen der Volljährigkeit.

C.

Schlussbestimmungen

§ 16

Erfahrungsaustausch

Mindestens einmal jährlich soll ein gemeinsamer Austausch der Kooperationspartner zur Umsetzung der Ziele und Inhalte der Rahmen- und Kooperationsvereinbarung erfolgen. Ziel ist es, die Verständigung aller Beteiligten sicherzustellen und bei Bedarf die Effektivität der Zusammenarbeit und das dafür vorgesehene Verfahren weiter zu optimieren. Darüber hinaus soll auf Grundlage dieses Austauschs diese Vereinbarung bei Anpassungsbedarf weiterentwickelt werden. Anpassungsverlangen einer Kooperationspartei sind gegenüber der anderen Kooperationspartei schriftlich zu erklären.

§ 17

Inkrafttreten und salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum <Tag ihrer Unterzeichnung> in Kraft. Sie löst die Kooperationsvereinbarung vom <Datum> ab.
- (2) Diese Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres ihres Inkrafttretens. Spätestens nach Ablauf der fünf Jahre ist diese auf ihren Inhalt hin zu überprüfen und bei Änderungsbedarf durch die Kooperationspartner anzupassen. Ergibt die Prüfung, dass kein Änderungsbedarf besteht, gilt diese Kooperationsvereinbarung für weitere fünf Jahre fort. Ergibt das Resultat der Prüfung, dass Änderungsbedarf besteht, gilt diese Vereinbarung solange fort, bis sie von einer neuverhandelten Kooperationsvereinbarung abgelöst wird. Dieses Verfahren ist alle fünf Jahre zu wiederholen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Landschaftsverband

Kreis/ kreisfreie Stadt

Ort, <Datum>

Ort, <Datum>

In Vertretung

In Vertretung

Name, LR

Name, Funktion

Anlage

Relevante Daten für den Informations- und Datenaustausch nach § 4 dieser
Kooperationsvereinbarung